



# DIÖZESANORDNUNG

UND

# GESCHÄFTSORDNUNG

des BDKJ-Diözesanverbands Regensburg

beschlossen am 24. März 1996

# DIÖZESANORDNUNG

## I. TEIL: DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DES BDKJ

### 1. Abschnitt: Stellung der Mitgliedsverbände im BDKJ

#### § 1 Stellung der Mitgliedsverbände

- (1) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiter/-innen als Mitglieder angehören. Die Verbände beschließen über ihre Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung. Sie haben eigene Satzungen, eigene Beschlußkonferenzen und Leitungsgremien.
- (2) Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Führungskräfte und Mitarbeiter/-innen durch.

### 2. Abschnitt: Mitgliedsverbände des BDKJ in der Diözese Regensburg

#### § 2 Satzungen der Mitgliedsverbände

- (1) Die Satzungen der Mitgliedsverbände im Diözesangebiet werden durch Aufnahmebeschluß der Diözesanversammlung Bestandteil der Diözesanordnung. Sie dürfen den Rahmenbestimmungen der Diözesanordnung nicht widersprechen und müssen die Mitgliedschaft im BDKJ aussprechen.
- (2) Die Mitgliedsverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem BDKJ-Diözesanvorstand mit.

#### § 3 Aufnahme von Mitgliedsverbänden

- (1) Die Diözesanversammlung kann nach Anhören der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände Jugendverbände, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet gehören, als Mitgliedsverbände des Diözesanverbandes aufnehmen. Der Aufnahmebeschluß bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuß anrufen. Dieser entscheidet abschließend.
- (2) Die Bestimmungen des §2,1 über die Satzungen der Mitgliedsverbände im Diözesangebiet gelten entsprechend. Die Mitgliedsverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Diözesanvorstand mit,

der sie auf ihre Vereinbarkeit mit der Diözesanordnung des BDKJ überprüft.

- (3) Die Aufnahme eines Verbandes, der nicht zu den Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet gehört, setzt voraus, daß er
1. die in §1 der Diözesanordnung genannten Voraussetzungen erfüllt
  2. bereit ist, im BDKJ verantwortlich mitzuarbeiten,
  3. die Bundesordnung, das Grundsatzprogramm und die Diözesanordnung anerkennt,
  4. eine eigene Zielvorstellung und ein eigenes Arbeitsprogramm entwickelt hat,
  5. demokratische Strukturen nachweisen kann und eine verantwortliche Leitung gewählt hat,
  6. bereit ist, für seine Mitglieder den Bundesbeitrag zu entrichten und
  7. zum Zeitpunkt der Antragstellung in mindestens drei Kreisen Mitgliedsverband des BDKJ ist oder - falls er nicht nach Landkreisen gliedert ist - wenigstens 90 Mitglieder hat.

#### **§ 4 Ausschluß von Mitgliedsverbänden**

- (1) Mitgliedsverbände des Diözesanverbandes können von der Diözesanversammlung auf Antrag des Diözesanvorstandes, der Diözesanleitung eines Mitgliedsverbandes oder eines Kreisvorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus dem Diözesanverband ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluß ist zulässig, wenn Mitgliedsverbände die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen oder das Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Voraussetzungen der Aufnahme nicht mehr erfüllen.
- (3) Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände, die dem BDKJ im Bundesgebiet angehören, nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (4) Ein Mitgliedsverband, der weniger als fünf Gruppen in einer Diözese hat, kann seine Mitgliedschaft in der Diözesanversammlung und in der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände ruhen lassen. 1)

Die Diözesanversammlung kann beschließen, daß die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes in der Diözesanversammlung und in der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände ruht, wenn und solange die Aufnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Gegen diesen Beschluß kann der Hauptausschuß des BDKJ-Bundesverbandes angerufen werden. Dieser entscheidet abschließend.

#### **§ 5 Derzeitige Mitgliedsverbände**

Dem BDKJ gehören im Diözesangebiet folgende Mitgliedsverbände an:

1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
2. Deutsche Jugendkraft (DJK)
3. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)
4. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCLMF)

5. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM)
6. Katholische Junge Gemeinde (KJG)
7. Katholische Landjugendbewegung (KLJB)
8. Katholische Studierende Jugend - Heliand-Mädchenkreis (KSJ-HD)
9. Katholische Studierende Jugend - Schülergemeinschaft im Bund Neudeutschland (KSJ-ND)
10. Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Regensburg
11. Pfadfinderinnenschaft Sankt Georg (PSG)

### **3. Abschnitt: Mitgliedsverbände der regionalen Zusammenschlüsse**

#### **§ 6 Derzeitige Mitgliedsverbände des BDKJ im Kreis 2)**

- (1) Der BDKJ-Kreisverband ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluß an den BDKJ im Kreis suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.
- (2) Die Kreisversammlung kann Gruppierungen, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet oder in der Diözese gehören, als Mitgliedsverbände des Kreisverbandes aufnehmen. Der Aufnahmebeschluß bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Kreisversammlung die Diözesanversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend.
- (3) Die Aufnahme einer Gruppierung, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet oder in der Diözese gehört, setzt voraus, daß sie
  1. die in §1 der Diözesanordnung genannten Voraussetzungen erfüllt,
  2. bereit ist, im BDKJ verantwortlich mitzuarbeiten,
  3. die Bundesordnung, das Grundsatzprogramm und die sie ergänzenden Ordnungen des BDKJ anerkennt,
  4. eine eigene Zielvorstellung und ein eigenes Arbeitsprogramm entwickelt hat,
  5. seit mindestens einem Jahr besteht,
  6. demokratische Strukturen nachweisen kann und eine verantwortliche Leitung gewählt hat,
  7. bereit ist, für ihre Mitglieder den BDKJ-Bundesbeitrag zu zahlen und
  8. in mindestens 3 Pfarreien (im Landkreis) Gruppierungen aufweisen kann oder, wenn sie keine Untergruppierungen in Pfarreien hat, wenigstens 60 Mitglieder zählt.
- (4) Existiert kein Kreisverband des BDKJ, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme des Verbandes.
- (5) Mitgliedsverbände des Kreisverbandes können von der Kreisversammlung auf Antrag des Kreisvorstandes oder der Vertretung eines Mitgliedsverbandes in der Kreisversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus dem Kreisverband

ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist zulässig, wenn Mitgliedsverbände die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen oder das Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Voraussetzungen der Aufnahme nicht mehr erfüllen oder seit mehr als 1 Jahr ihre Mitwirkungsrechte in der Kreisversammlung nicht wahrnehmen. Die Kreisversammlung kann Mitgliedsverbände, die dem BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese angehören, nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

- (6) Ein Mitgliedsverband kann seine Mitgliedschaft in der Kreisversammlung ruhen lassen. 3)
- (7) Die Kreisversammlung kann beschließen, daß die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes, der zu den Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet oder in der Diözese gehören, in der Kreisversammlung ruht, wenn an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Kreisversammlungen das Stimmrecht nicht wahrgenommen wird. Gegen diesen Beschluß kann der Hauptausschuß des BDKJ-Bundesverbandes angerufen werden. Dieser entscheidet abschließend.
- (8) Die Kreisversammlung kann beschließen, daß die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes (nach § 6,2) in der Kreisversammlung ruht, wenn und solange die Aufnahmevoraussetzungen des § 6,3 nicht mehr erfüllt sind. Gegen diesen Beschluß kann der Hauptausschuß des BDKJ-Bundesverbandes angerufen werden. Dieser entscheidet abschließend.

## II. TEIL: DIE REGIONALEN ZUSAMMENSCHLÜSSE DES BDKJ

### 1. Abschnitt: Der BDKJ in der Pfarrei

#### § 7 Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände in der Pfarrei

Sind in einer Pfarrei mehrere Mitgliedsverbände tätig, soll eine Zusammenarbeit stattfinden. Die Form der Zusammenarbeit regeln die Mitgliedsverbände untereinander. Dieser Zusammenschluß nimmt die Aufgaben des BDKJ wahr und ist berechtigt, den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Pfarrei N." zu führen.<sup>1</sup>

### 2. Abschnitt: Der BDKJ im Kreis

#### § 8 Name

Der BDKJ führt im Kreis den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Kreis N."

#### § 9 Organe

Die Organe des Kreisverbandes des BDKJ sind die Kreisversammlung und der Kreisvorstand.

#### § 10 Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste beschließende Organ des Kreisverbandes des BDKJ. Sie ist zuständig für:
1. die Beschlußfassung über die Kreisordnung des Kreisverbandes des BDKJ, die die Diözesan- und Bundesordnung ergänzt,
  2. die Beschlußfassung über eine Geschäftsordnung,
  3. die Beschlußfassung über die Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedsverbänden des Kreisverbandes
  4. die Beratung und Beschlußfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,
  5. die Beschlußfassung über die Gründung eigener Einrichtungen (z. B. Jugendwerke)
  6. die Wahl des Kreisvorstandes,
  7. die Beschlußfassung über dessen Rechenschaftsbericht,
  8. die Beschlußfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,
  9. die Antragstellung an die Diözesanversammlung
  10. die Vorbereitung von Anträgen an den Dekanatsrat,
  11. die Beratung und Beschlußfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik und
  12. die Beschlußfassung über die Auflösung des Kreisverbandes des BDKJ.

<sup>1</sup> Wenn der BDKJ in einer Pfarrei der Diözese errichtet wird, so gelten analog die Bestimmungen des BDKJ auf Kreisebene

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung sind:
1. die Vertreter/-innen der im Kreis bestehenden Mitgliedsverbände,
  2. die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes.
- Jeder Mitgliedsverband wird durch wenigstens seinen Vorstand vertreten. Sollte ein Mitgliedsverband auf Kreisebene keine mittlere Ebene haben, übernehmen die im Kreis bestehenden Ortsgruppen nach verbandsinternen Absprachen die Vertretung in der BDKJ-Kreisversammlung.
- Näheres bestimmt die Kreisversammlung selbst.
- (3) Beratende Mitglieder der Kreisversammlung sind wenigstens:
- die beratenden Mitglieder des Kreisvorstandes, soweit solche in der Kreisordnung vorgesehen sind,
  - je ein/e Vertreter/-in der Einrichtungen des BDKJ auf Kreisebene
  - je ein/e Vertreter/-in des Dekanatsrates,
  - der Diözesanvorstand des BDKJ,
  - der/die kirchliche Jugendpfleger/-in im Kreis,
  - der zuständige Regionaldekan bzw. die zuständigen Dekane
- (4) Die Kreisversammlung wird vom Kreisvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich. Bei Wahlen, Änderungen der Kreisordnung oder Auflösung des Kreisverbandes des BDKJ ist die Kreisversammlung zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kreisordnung und deren Änderung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann der Hauptausschuß des BDKJ-Bundesverbandes angerufen werden.
- (5) Solange ein Mitgliedsverband im Kreis die Aufgaben des BDKJ im Kreis wahrnimmt, wird der Auflösungsbeschluß der Kreisversammlung nicht wirksam.

## § 11 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband des BDKJ, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse der Kreisversammlung.
- Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Vertretung des BDKJ in der Öffentlichkeit, besonders im Jugendring und Jugendhilfeausschuß,
  2. die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen, die von der Kreisversammlung beschlossen wurden.
  3. die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden, unter anderem durch Teilnahme an deren obersten Beschlußgremien und durch Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit in den Pfarreien,
  4. die Sorge für die Verwirklichung der Beschlüsse der Kreisversammlung und der Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und Bundesgebiet,
  5. die Teilnahme an der Diözesanversammlung,
  6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit im Kreis,
  7. die Einberufung und Leitung der Kreisversammlung und die Abgabe eines Rechenschaftsberichts
  8. die Zusammenarbeit mit dem Dekanatsrat und
  9. die Information über die Arbeit an die Diözesanebene

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Kreisvorstandes sind wenigstens zwei weibliche und zwei männliche Vorsitzende. Mindestens ein Mitglied des Kreisvorstandes ist BDKJ-Kreisseelsorger/-in des Kreisverbandes  
 Der Kreisvorstand wird von der Kreisversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Kandidat/-innen für oben genannte Ämter müssen einem Mitgliedsverband angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung. Die Wahl des/der Kreisseelsorger/-in wird über den Diözesanseelsorger dem Bischof zur Bestätigung vorgelegt.  
 Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an Mandaten zur Verfügung steht.

#### **§ 12 Kreisstelle**

Im Kreis ist eine Kreisstelle des BDKJ anzustreben. Die Bestimmungen über die Diözesanstelle finden entsprechende Anwendung.

#### **§ 13 Ausnahmeregelung**

- (1) Besteht in einem Kreis nur ein Mitgliedsverband, so nimmt dieser die Aufgaben des BDKJ wahr.
- (2) Kann kein Amt des Kreisvorstandes besetzt werden, so treffen sich die Vertreter/-innen der Mitgliedsverbände mindestens zwei mal pro Jahr, um Vertretungsaufgaben (Kontakt zur Diözesanebene, zum Kreis-/Stadtjugendring und zum Dekanatsrat) und die Verteilung von Zuschüssen zu regeln. Zur Koordination dieser Aufgaben kann gegebenenfalls ein Ausschuß gewählt werden, worin jeder Mitgliedsverband mit einem/einer Delegierten vertreten ist. Eine Wiederbesetzung des Kreisvorstandes ist anzustreben.

#### **§ 14 Rechtsträger und Gemeinnützigkeit**

Die Bestimmungen in § 27 finden entsprechende Anwendung.

### **3. Abschnitt: Der BDKJ in der Diözese**

#### **§ 15 Name**

Der BDKJ führt in der Diözese den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözese Regensburg".

#### **§ 16 Organe**

Die Organe des Diözesanverbandes BDKJ sind:  
 • die Diözesanversammlung,

- die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände,
- die Diözesankonferenz der Kreisverbände,
- der Diözesanausschuß,
- der Diözesanvorstand.

## § 17 Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschließende Organ des Diözesanverbandes des BDKJ. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes des BDKJ. Dazu gehören:
1. die Beschlußfassung über die Diözesanordnung des BDKJ, die die Bundesordnung ergänzt,
  2. die Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedsverbänden des Diözesanverbandes
  3. die Beratung und Beschlußfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,
  4. die Beschlußfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
  5. die Wahl des Diözesanvorstandes,
  6. die Beschlußfassung über den Rechenschaftsbericht des Diözesanvorstandes,
  7. die Beschlußfassung über die Rechnungslegung.
  8. die Antragstellung an die Hauptversammlung,
  9. die Vorbereitung von Anträgen an den Diözesanrat der Katholiken,
  10. die Beratung und Beschlußfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
  11. die Beschlußfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes des BDKJ,
  12. die Wahl der Vertreter/-innen in den Bezirksjugendringen Niederbayern(4) und Oberpfalz(5) für zwei Jahre,
  13. die Wahl der Vertreter/-innen im Diözesanrat(6) für zwei Jahre,
  14. die Wahl der Vertreter/-innen des BDKJ in der Trägergemeinschaft der Jugendbildungsstätte Windberg(7) für zwei Jahre,
  15. die Wahl von drei Vertreter/-innen des BDKJ im Ausschuß zur Vergabe der Mittel, die die Diözese für die kirchliche Jugendarbeit zur Verfügung stellt, für zwei Jahre,
  16. die Wahl der beiden Kassenrevisor/-innen für zwei Jahre und
  17. die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind
1. die Delegierten der Mitgliedsverbände,
  2. die Delegierten der Kreisverbände:
    - je 1 Stimme für: Amberg-Stadt, Deggendorf, Eichstätt, Landshut-Stadt, Pfaffenhofen, Viechtach im Landkreis Regen, Rottal-Inn, Straubing-Stadt, Dingolfing-Landau, Weiden
    - je 2 Stimmen für: Amberg-Sulzbach, Cham, Kelheim, Landshut-Land, Neustadt a.d. Waldnaab, Regensburg-Land, Regensburg-Stadt, Schwandorf, Straubing-Bogen, Tirschenreuth, Wunsiedel.
  3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

Die Anzahl der Vertreter/-innen der Mitgliedsverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreter/-innen der Kreisverbände. Die Di-

özesankonferenz der Mitgliedsverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Mitgliedsverbände fest.

- (3) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:
- die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes des BDKJ,
  - je ein/e Vertreter/-in der Einrichtungen des BDKJ,
  - die Referent/-innen des BDKJ in der Diözese,
  - der Bundesvorstand des BDKJ,
  - der Bischöfliche Referent für Jugendseelsorge,
  - ein/e Vertreter/-in der Evangelischen Jugend,
  - der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft BDKJ,
  - die von der Diözesanversammlung in außerverbandliche Gremien gewählten Vertreter/-innen (Diözesanrat, Bezirksjugendringe, Jugendbildungsstätte, Vergabeausschuß),
  - die Vorsitzenden und Geschäftsführer/-innen der Arbeitskreise,
  - die Referent/-innen der Mitgliedsverbände,
  - die Referent/-innen der Jugendbildungsstätte Windberg,
  - die Referent/-innen des Bischöflichen Jugendamtes und die Kirchlichen Jugendpfleger/innen
  - der/die Geschäftsführer/-in des Bischöflichen Jugendamtes
  - die Mitglieder des Wahlausschusses und
  - die Mitglieder des Diözesanausschusses, die bei der Diözesanversammlung nicht stimmberechtigt sind.
- (4) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt in der Regel zweimal jährlich, einmal im Herbst und einmal im Frühjahr.  
Bei Wahlen, Abwahlen, Änderungen der Diözesanordnung oder Auflösung des Diözesanverbandes des BDKJ ist die Diözesanversammlung sechs Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.  
Anträge auf Abwahl des Diözesanseelsorgers sind unter Angabe der Gründe der Antragsteller/-innen vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.  
Die Diözesanordnung und deren Änderung bedarf der Zustimmung des Diözesanbischofs und des BDKJ-Bundesvorstandes.

## § 18 Diözesanausschuß

- (1) Der Diözesanausschuß kann über alle Angelegenheiten des BDKJ Beschlüsse fassen, ausgenommen sind:
1. die Verabschiedung und Änderung der Diözesanordnung und der Geschäftsordnung,
  2. die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedsverbänden auf Diözesanebene,
  3. die Wahl des Diözesanvorstandes,
  4. die Wahl von Mitgliedern des Diözesanausschusses,
  5. die der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände bzw. der Kreisverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
  6. die Auflösung des BDKJ.
- Die darauffolgende Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:
1. die gewählten Mitglieder der Vorstände der Diözesankonferenzen der Mitglieds- und Kreisverbände (vgl. §19,5 und §20,5) und
  2. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (3) Der Diözesanausschuß wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Er tagt bei Bedarf in nichtöffentlicher Sitzung. Mitglieder der Diözesanversammlung können als beobachtende Mitglieder teilnehmen.

### **§ 19 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände**

- (1) Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände gehören:
1. der Beschluß über die Stimmverteilung der Mitgliedsverbände in der Diözesanversammlung,
  2. die Beratung der Diözesanversammlung und des Diözesanvorstandes,
  3. die Beratung vor Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden, die nur in der Diözese arbeiten,
  4. der Erfahrungsaustausch und die Beschlußfassung in Fragen, die ausschließlich das Verhältnis der Mitgliedsverbände untereinander betreffen,
  5. die Beratung über das Jahresprogramm des BDKJ,
  6. die Beratung über beabsichtigte wesentliche Satzungsänderungen der Mitgliedsverbände und
  7. die Wahl der 2 Vertreter/-innen in den "Freizeit und Bildung im BDKJ e.V."
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:
1. die Diözesanleiterinnen, Diözesanleiter und die Geistliche Leitung der Mitgliedsverbände oder die durch den Verband Delegierten, laut der Stimmverteilung für die Diözesanversammlung und
  2. die stimmberechtigten Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes.
- (3) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz sind die beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung.
- (4) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände tagt wenigstens zweimal jährlich. Sie wird von ihrem Vorstand einberufen und geleitet. Sie muß einberufen werden, wenn es mindestens drei Mitgliedsverbände verlangen.
- (5) Der Vorstand der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände besteht aus einem männlichen und einem weiblichen Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ und aus drei von der Konferenz für zwei Jahre gewählten Mitgliedern. Bei der Besetzung des Vorstands der Diözesankonferenz ist ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen anzustreben.

### **§ 20 Diözesankonferenz der Kreisverbände**

- (1) Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz der Kreisverbände gehören:
1. die Beratung der Diözesanversammlung und des Diözesanvorstandes,

2. der Erfahrungsaustausch und die Beschlußfassung in Fragen, die ausschließlich das Verhältnis der Kreisverbände untereinander betreffen,
  3. die Wahl der zwei Vertreter/-innen in den "Freizeit und Bildung im BDKJ e.V."
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind
    1. die stimmberechtigten Mitglieder der Kreisverbände oder die durch den Kreisverband Delegierten, laut der Stimmverteilung für die Diözesanversammlung und
    2. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.
  - (3) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz sind die beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung.
  - (4) Die Diözesankonferenz der Kreisverbände tagt wenigstens einmal jährlich. Sie wird von ihrem Vorstand einberufen und geleitet.
  - (5) Der Vorstand der Diözesankonferenz der Kreisverbände besteht aus einem männlichen und einem weiblichen Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ und aus drei von der Konferenz für zwei Jahre gewählten Mitgliedern. Bei der Besetzung des Vorstands der Diözesankonferenz ist ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen anzustreben.

## § 21 Diözesanvorstand

- (1) Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband des BDKJ, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse der Diözesanorgane. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  1. die Mitarbeit und die Vertretung der Interessen des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
  2. die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen,
  3. die Zusammenarbeit mit den Mitglieds- und Kreisverbänden,
  4. die Sorge für die Verwirklichung der Beschlüsse der Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
  5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese,
  6. die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung und die Abgabe eines Rechenschaftsberichts,
  7. die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ,
  8. die Zusammenarbeit mit dem Diözesanrat der Katholiken,
  9. die Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ,
  10. die Information über die Arbeit des Diözesanverbandes an die Bundesebene
  11. die Öffentlichkeitsarbeit und
  12. die Berufung einer Vorstandsreferentin/eines Vorstandsreferenten
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind
  1. zwei weibliche Diözesanvorsitzende,
  2. ein männlicher Diözesanvorsitzender,
  3. der Diözesanseelsorger.

Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt. Die Kandidat/-innen müssen einem

Mitgliedsverband des BDKJ angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Kandidaten für das Amt des Diözesanseelsorgers werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuß in die Kandidat/-innenliste aufgenommen. Die Beauftragung erfolgt durch den Bischof.

Beratendes Mitglied des Diözesanvorstandes ist wenigstens die - Vorstandsreferentin/der Vorstandsreferent.

## **§ 22 Arbeitskreise**

Die Diözesanversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Tätigkeit und der des Diözesanvorstandes Arbeitskreise ein. Sie sind verpflichtet, dem Diözesanvorstand und der Diözesanversammlung über ihre Arbeit zu berichten und berechtigt, an die Diözesanversammlung und den Diözesanausschuß Anträge zu stellen. Der Diözesanvorstand, der Diözesanausschuß und die Diözesanversammlung sind berechtigt, den Arbeitskreisen Aufträge zu erteilen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

## **§ 23 Diözesanstelle**

- (1) Die Diözesanstelle des BDKJ hat ihren Sitz in räumlicher Nähe zum Bischöflichen Jugendamt Regensburg. Ihre Organisation und Leitung ist Aufgabe des Diözesanvorstandes des BDKJ. Dieser hat die Fachaufsicht über die Mitarbeiter/-innen der Diözesanstelle. Das Nähere regelt eine vom Diözesanvorstand zu erlassende Geschäftsordnung.
- (2) Die Diözesanstelle ist mit der diözesanen Dienststelle Bischöfliches Jugendamt verbunden. Für die hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen des BDKJ liegt die Dienstaufsicht beim Jugendamtsleiter.
- (3) Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet mit den Diözesanstellen der Mitgliedsverbände zusammen.

## **§ 24 Bischöflicher Referent für Jugendseelsorge**

Der Bischöfliche Referent für Jugendseelsorge vertritt den Diözesanbischof in den Organen des BDKJ im Diözesangebiet und die Anliegen des BDKJ gegenüber dem Bischof.

# **III. TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **§25 Frauen und Männer im BDKJ**

- (1) Frauen und Männer im BDKJ können auf allen Ebenen zu eigenen Konferenzen zusammentreten. Die Bestimmungen der Teile I. und II. der Diözesanordnung gelten entsprechend.

- (2) Eigene Sitzungen der Leitungen der Frauen und der Männer können auf allen Ebenen bei Bedarf stattfinden.

#### **§ 26 Bestimmungen der Mehrheit**

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, wenn die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Abwahlen die absolute Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderungen der Diözesanordnung die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, bei Auflösung des BDKJ die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen jedoch mindestens die absolute Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

#### **§ 27 Rechtsträger und Gemeinnützigkeit**

- (1) Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Diözesanverbandes des BDKJ wird von wenigstens zwei Mitgliedern des Diözesanvorstandes wahrgenommen. Der Diözesanverband des BDKJ Regensburg hat zur Zeit keinen eigenen Rechts- und Vermögensträger.
- (2) Der Diözesanverband des BDKJ Regensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO) und zwar durch die Förderung der Jugendhilfe gemäß § 52 AO, insbesondere § 52 (2) 2 AO. Der Diözesanverband des BDKJ Regensburg ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Diözesanverbandes dürfen nur für die ordnungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Diözesanverbandes. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Diözesanverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile am Verbandsvermögen. Bei Aufhebung oder Auflösung des Diözesanverbandes des BDKJ Regensburg oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Diözese Regensburg zur Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit.
- (3) Mitgliedsverbände und regionale Zusammenschlüsse des BDKJ können Rechts- und Vermögensträger bilden, deren Satzungen den Vorschriften des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung entsprechen.
- (4) Die Satzungen der Rechts- und Vermögensträger müssen mindestens folgendes vorsehen:
1. die Mehrheit der Mitglieder des Rechts- und Vermögensträgers wird durch ein beschlußfassendes Organ des BDKJ bestellt (Analog dazu bei den Mitgliedsverbänden ein Organ des Mitgliedsverbandes)
  2. die Mitgliedschaft im Rechts- und Vermögensträger wird für eine begrenzte Zeitdauer erworben,

3. mindestens ein Mitglied der jeweiligen Leitung muß dem Vorstand des Rechts- und Vermögensträgers angehören.
  4. die Beschlüsse des Rechts- und Vermögensträgers über seine Satzung und Auflösung bedürfen der Zustimmung eines dafür zuständigen Organs des BDKJ.
- (5) Soweit regionale Zusammenschlüsse des BDKJ keine eigenen Rechts- und Vermögensträger haben, sind die Vorschriften der Abgabenordnung (vgl(2)) in die jeweilige Ordnung aufzunehmen.

#### **§ 28 Übergangsbestimmungen**

Die Kreisordnungen sind bis zum Ende des Jahres 1997 dieser Diözesanordnung anzupassen. Wird bis zum Ablauf dieser Frist keine neue Kreisordnung beschlossen, tritt automatisch eine vom Diözesanvorstand zu erarbeitende Musterkreisordnung in Kraft.

#### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Diözesanordnung, beschlossen am 24.03.1996 in Waldmünchen tritt nach Zustimmung durch den Diözesanbischof und durch den Bundesvorstand des BDKJ am 19. Dezember 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Diözesanordnung außer Kraft.

## Anmerkungen

Der verwendete Begriff „Diözesanordnung“ ersetzt den bisher gebräuchlichen Begriff „Diözesansatzung“.

- 1) Eine entsprechende Mitteilung muß der Diözesanversammlung zugeleitet werden. Vom Zeitpunkt der Mitteilung an ruht die Mitgliedschaft in den beiden genannten Gremien bis zum Widerruf. Bei der Feststellung der Parität zwischen Mitgliedsverbänden und Kreisverbänden (s. § 17,2) in der Diözesanversammlung werden ruhende Mitgliedschaften mitgezählt. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheiten werden ruhende Mitgliedschaften nicht mitgezählt (vgl. §6 GO.
- 2) Mit dem Begriff „Kreis“ wird stets die im Diözesangebiet vorhandene „Mittlere Ebene“ des BDKJ bezeichnet, unabhängig davon, ob es sich um einen „Kreis-“ oder „Stadtverband“ handelt.
- 3) Eine entsprechende Mitteilung muß der Kreisversammlung zugeleitet werden. Von diesem Zeitpunkt an ruht die Mitgliedschaft. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheiten (§ 6 Geschäftsordnung) bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- 4) ein(e) Vertreter/-in
- 5) zwei Vertreter/-innen
- 6) drei Vertreter/-innen
- 7) drei Vertreter/-innen
- 8) drei Vertreter/-innen: ein Vorstandsmitglied BDKJ-Diözesanverband  
ein(e) Vertreter/-in der Mitgliedsverbände  
ein(e) Vertreter/-in der Kreisverbände



# GESCHÄFTSORDNUNG

## § 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Geschäftsordnung gilt für die Organe des BDKJ in der Diözese Regensburg. Sie ist entsprechend anwendbar auf die Organe der Kreisverbände, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

## DIÖZESANVERSAMMLUNG

### § 2 TERMIN

Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

### § 3 VORBEREITUNG UND EINLADUNG

- 1 Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor.
- 2 Zur Diözesanversammlung wird sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand eingeladen.
- 3 Spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge, die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise und den Jahresbericht des Diözesanvorstandes zu versenden.
- 4 Die Arbeitskreise des BDKJ leiten ihre Arbeitsergebnisse drei Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand zu.

### § 4 VORLÄUFIGE TAGESORDNUNG

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den Diözesanausschuß beraten und beschlossen.

### § 5 ANTRÄGE UND ABSTIMMUNGSREGELN

- 1 Anträge an die Diözesanversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor Beginn beim Diözesanvorstand einzureichen.
- 2 Anträge, die § 17 (4) (Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderung, Auflösung) der Diözesanordnung betreffen, sind spätestens vier Wochen vorher einzureichen.

- 3 Anträge, die nach Ablauf der in Absatz 1 gesetzten Frist eingehen, werden als Initiativanträge behandelt. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Diözesanversammlung nach ihrer Eröffnung. (vgl. § 9)
- 4 Anträge können nur von Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.
- 5 Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Diözesanvorstand, welches der weitestgehende Antrag ist.
- 6 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, wenn die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 7 Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Abwahlen die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Ordnungsänderungen oder Auflösung des BDKJ die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 8 Über Sachbeschlüsse kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden; für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 9 Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung beantragt werden.
- 10 Auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden ist namentlich abzustimmen.
- 11 Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der/die Vorsitzende fest und verkündet es.

## **§ 6 BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

- 1 Die Diözesanversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 2 Die Beschlußfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden. Wird festgestellt, daß keine Beschlußfähigkeit vorliegt, hat der/die Vorsitzende die Diözesanversammlung sofort aufzuheben.

## **§ 7 STELLVERTRETUNG**

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmachtserklärung des vertretenen Mitglieds vorgelegt wird oder die Vertretung durch die gewählten Vertreter/-innen erfolgt. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.

## **§ 8 LEITUNG**

- 1 Die Leitung, Moderation und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegt dem Diözesanvorstand. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder jeweils den Vorsitz führt. Der/die jeweilige Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er/sie das Wort führen will, muß er/sie den Vorsitz an ein anderes Mitglied des Diözesanvorstandes übergeben.
- 2 Der Diözesanvorstand kann die Protokollführung und die Moderation der Diözesanversammlung delegieren.

## **§ 9 BEGINN DER BERATUNGEN**

- 1 Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten grundsätzlich in nachfolgender Reihenfolge zu erledigen:
  1. Feststellung der Beschlußfähigkeit
  2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung
- 2 Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, sind dem Diözesanvorstand zur Stellungnahme vorzulegen. Sie können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung für Aufnahme in die Tagesordnung stimmt.
- 3 Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.
- 4 Schriftliche Anfragen, die vor Eintritt in die Tagesordnung an den Diözesanvorstand gerichtet werden, müssen in jedem Fall beantwortet werden.

## **§ 10 SCHLUSS DER DIÖZESANVERSAMMLUNG**

- 1 Die Diözesanversammlung kann die Beratungen vertagen oder schließen.
- 2 Die Abstimmung über den Schlußantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung nach dem/der Antragsteller/-in noch das Wort erhält. Der Schlußantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.

## **§ 11 ÖFFENTLICHKEIT**

- 1 Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß aufgehoben werden.
- 2 Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich.

## **§ 12 BERATUNGSORDNUNG**

- 1 Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 2 Es werden nach Männern und Frauen getrennte Redelisten geführt. Die Wortmeldungen werden jeweils abwechselnd einem Mann und einer Frau erteilt. Sind bei einer der Listen keine Wortmeldungen vorhanden, wird das Wort in der Reihenfolge der Meldungen der anderen Liste erteilt.
- 3 Antragsteller/-innen und Berichterstatter/-innen können sowohl zu Beginn wie nach Schluß der Beratung das Wort verlangen.
- 4 Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
- 5 Die Redezeit kann von dem/der Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Diözesanversammlung mit Mehrheit aufgehoben werden.
- 6 Der/die Vorsitzende kann Redner/-innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- 7 Gegen alle Maßnahmen des/der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 13 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG**

- 1 Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- 2 Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind:
  - a) Antrag auf Schluß der Debatte und sofortige Abstimmung,
  - b) Antrag auf Schluß der Redeliste,
  - c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
  - d) Antrag auf Vertagung,
  - e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
  - f) Antrag auf Nichtbefassung,
  - g) Antrag auf geschlechtsspezifische Beratung
  - h) Antrag auf geschlechtsspezifische Abstimmung
  - i) Hinweis zur Geschäftsordnung.
- 3 Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören eines Gegenredners/einer Gegenrednerin sofort abzustimmen.
- 4 Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

#### **§ 14 PERSÖNLICHE ERKLÄRUNG**

Nach Schluß der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der/die Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung oder Bemerkung erteilen. Die persönliche Erklärung muß dem/der Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden; diese wird dem Versammlungsprotokoll beigelegt. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung erhält der/die Redner/-in Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine/ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtigzustellen oder seine/ihre Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

#### **§ 15 WAHLEN**

- 1 Zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Diözesanvorstandes bildet die Diözesanversammlung einen Wahlausschuß. Das Recht, Kandidat/-innen vorzuschlagen, steht jedem stimmberechtigten Mitglied der Diözesanversammlung zu.
- 2 Die Wahl wird durch den Wahlausschuß geleitet, der zu Beginn die eingegangenen Vorschläge bekanntgibt und die Vorschlagsliste erneut eröffnet.
- 3 Vorgeschlagene Personen, die zur Kandidatur bereit sind, stellen sich den Mitgliedern der Diözesanversammlung vor. Anschließend gibt der Wahlausschuß Gelegenheit zur Personalbefragung.
- 4 Fordert mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanversammlung Personaldebatte, so ist diese im Anschluß an die Personalbefragung zu führen. Die Personaldebatte ist vertraulich, nur stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung haben das Recht, daran teilzunehmen. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidat/-innen. Die Aussprache ist auf die Person der Kandidatin/des Kandidaten beschränkt. Eine zeitliche Beschränkung ist nicht zulässig.
- 5 Anschließend erfolgt die Wahl. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt. Die Wahl des Diözesanvorstandes kann nur in geheimer Abstimmung erfolgen.

#### **§ 16 ANFERTIGUNG DES PROTOKOLLS**

Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, der unentschuldigten und der schriftlich entschuldigenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

## **§ 17 VERSENDUNG DES PROTOKOLLS**

- 1 Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb drei Wochen nach Zustellung beim Diözesanvorstand gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.
- 2 Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll.

## **DIÖZESANKONFERENZEN**

### **§ 18 DIÖZESANKONFERENZEN DER MITGLIEDS- UND KREISVERBÄNDE**

- 1 Die Diözesankonferenzen werden von ihrem Vorstand einberufen und geleitet.
- 2 Soweit die Diözesankonferenzen sich keine eigene Geschäftsordnung geben, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Diözesanversammlung entsprechend.

## **ARBEITSKREISE**

### **§ 19 VERANTWORTLICHKEITEN**

- 1 Arbeitskreise werden von der Diözesanversammlung des BDKJ nach Bedarf eingerichtet und aufgelöst.
- 2 Die Diözesanversammlung beschließt das Selbstverständnis, den Aufgabenbereich und das Jahresprogramm der Arbeitskreise.
- 3 Der Diözesanvorstand ist verantwortlich für die laufende Arbeit, für die Ernennung eines/einer Geschäftsführers/Geschäftsführerin, für die Aufnahme der Mitarbeiter/-innen und ihre Schulung sowie für die Durchführung des Jahresprogramms.
- 4 Die Arbeitskreise berichten wenigstens einmal jährlich der Diözesanversammlung über ihre Tätigkeit. Sie leiten dem Diözesanvorstand regelmäßig ihre Protokolle und Beratungsergebnisse zu.

### **§ 20 AUFGABEN DER ARBEITSKREISE**

- 1 Die Arbeitskreise sollen die verbandliche Jugendarbeit in der Diözese Regensburg fördern.
- 2 Sie unterstützen die Arbeit der Diözesanversammlung und des Diözesanvorstandes.
- 3 Sie führen Arbeitsaufträge dieser beiden Gremien des BDKJ aus und nach Rücksprache mit dem BDKJ-Vorstand auch Arbeitsaufträge der Mitgliedsverbände

- 4 Umgekehrt bringen sie ihre eigenen Vorstellungen und Vorschläge zur aktuellen Gestaltung der Jugendarbeit in die Gremien des BDKJ und in die Mitgliedsverbände ein.
- 5 Sie helfen, Entscheidungen der Verbandsgremien des BDKJ vorzubereiten.

## **§ 21 ZUSAMMENSETZUNG DER ARBEITSKREISE**

- 1 Die Mitgliedschaft in einem Arbeitskreis ist ohne zeitliche Begrenzung möglich.  
Die Mitarbeit setzt die Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Grundsatzpapiere des BDKJ voraus. Mitglied in einem Arbeitskreis kann nur werden, wer vom Arbeitskreis, von den Mitgliedsverbänden oder vom Diözesanvorstand des BDKJ vorgeschlagen und von letzterem bestätigt wird.
- 2 Jedem Arbeitskreis gehört mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes an.
- 3 Die Mitglieder der Arbeitskreise wählen ihre/n Vorsitzende/n für die Dauer von zwei Jahren.
- 4 Der/die Geschäftsführer/-in eines Arbeitskreises wird vom Diözesanvorstand ernannt.

## **§ 22 ARBEITSWEISE DER ARBEITSKREISE**

- 1 Zu den Sitzungen der Arbeitskreise ist in der Regel mit einer Frist von 14 Tagen von dem/der Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 2 Ein Arbeitskreis ist beschlußfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zur Abgabe von Vorlagen der Arbeitskreise an Gremien des BDKJ ist die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine Vorlage einer Minderheit ist zulässig.
- 3 Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung eines Arbeitskreises bedarf der Zustimmung eines Organs des BDKJ.
- 4 Die Beratungen der Arbeitskreise sind für alle Mitglieder der Diözesanversammlung öffentlich.

## **§ 23 INKRAFTTRETEN**

Diese Geschäftsordnung tritt am **02.04.1995** nach Ende der Diözesanversammlung in Kraft.

